

7

1. Katholische Pfarren und Diözesen in Österreich können grundsätzlich zur Durchsetzung von schadenersatzrechtlichen Ansprüchen aufgrund von allgemein und jedermann verbotenen Handlungen ihrer Organe oder ihnen zurechenbarer Personen (hier: sexueller Missbrauch durch einen Pater) vor staatlichen Gerichten in Anspruch genommen werden.

2. Die „lange“, dreißigjährige Verjährungsfrist ist bei Schadenersatz wegen sexuellen Missbrauchs eines Paters nur gegenüber dem unmittelbaren Täter, nicht aber dann anzuwenden, wenn juristische Personen (hier: Pfarre und Erzdiözese) für die Taten einer natürlichen Person in Anspruch genommen werden.

3. Die Anwendung der „langen“ Verjährungsfrist kommt nicht zu tragen, weil ein Eigenhandeln der juristischen Person durch Begehung eines Sexualdelikts nicht denkbar und dadurch ein wirtschaftlicher Erfolg im Vermögen der juristischen Person nicht eingetreten ist und auch nicht eintreten sollte.

4. Der Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist gegenüber der Erzdiözese ist vorerst dadurch gehemmt, dass sie den Kläger auf ein – im Fall des Klägers lange andauerndes – Clearing-Verfahren bei der Unabhängigen Opferschutzkommission der Katholischen Kirche in Österreich („Klasnic-Kommission“) verwies.

5. Auch nach Wegfall der Hemmung der Verjährung und längeres Zuwarten des Klägers bis zur Klageerhebung ist keine Verjährung eingetreten, weil die der Erzdiözese zuzurechnende Zusage, weiterhin Therapiekosten zu übernehmen und weitere Sachverhaltserhebungen anzustellen, als Verzicht auf die Erhebung der Verjährungseinrede zu werten sind.

§ 1497 ABGB; § 28 Abs. 1 BGB

Oberster Gerichtshof Wien, Urteil vom 26. Januar 2022 - 7 Ob 25/21h¹

¹ Leitsätze: Redaktion KirchE. BeckRS 2022, 1331.
Das Urteil ist rechtskräftig.

Im Jahr 2010 wurde nach dem Bekanntwerden erster großer Missbrauchsfälle von der katholischen Kirche, konkret von der Bischofskonferenz, der Superiorenkonferenz und der Vereinigung der Frauenorden Österreichs, die kirchliche Stiftung Opferschutz gegründet

Die Stiftung Opferschutz ist eine eigenständige juristische Person mit österreichweiter Zuständigkeit, die organisatorisch und rechtlich unabhängig von der katholischen Kirche, insbesondere von Diözesen und Pfarren, agiert. Ihr Zweck ist es, Opfern von Gewalt, psychischem oder sexuellem Missbrauch durch kirchliche Repräsentanten unbürokratische Hilfe und Entschädigungsleistungen zukommen zu lassen – unabhängig von der Frage, ob ein konkreter kirchlicher Rechtsträger rechtlich haftbar gemacht werden kann oder ob Ansprüche durchsetzbar wären. Den Betroffenen soll eine zentrale Anlaufstelle zur Verfügung stehen, die den Zugang zu Leistungen ohne rechtliche Auseinandersetzung ermöglicht.

Parallel dazu wurde die sogenannte Klasnic-Kommission eingerichtet, eine nichtkirchliche, ehrenamtlich tätige Personengruppe, die aus Psychiatern und Psychotherapeuten besteht, die Missbrauchsanzeigen entgegennimmt, mit den Betroffenen einen Clearing-Prozess durchführt und daraufhin Empfehlungen zur Art und Höhe der zu gewährenden Leistungen ausspricht. Üblicherweise werden dabei pauschale Entschädigungen von 5.000, 15.000 oder 25.000 € empfohlen sowie gegebenenfalls die Übernahme von Therapiekosten. Die Stiftung setzt diese Empfehlungen auf Grundlage einer von kirchlichen Dachverbänden beschlossenen Rahmenordnung um, ohne die Vorwürfe oder deren rechtliche Relevanz selbst zu prüfen.

Die Stiftung fungiert ausschließlich als Zahlstelle für die von der Kommission empfohlenen Leistungen. Auszahlungen erfolgen direkt an die Betroffenen oder an Therapeuten nach Vorlage von Rechnungen. Die Finanzierung erfolgt über Mittel kirchlicher Träger, wobei die Stiftung die ausgezahlten Beträge im Innenverhältnis regressweise bei dem für den mutmaßlichen Täter zuständigen kirchlichen Rechtsträger einfordert – regelmäßig ohne Verschuldensprüfung. Die Stiftung handelt ausschließlich in eigenem Namen und ist nicht berechtigt, andere kirchliche Rechtsträger zu vertreten oder für diese Erklärungen abzugeben.

Das Verfahren wurde 2010 eingeführt. Zunächst erfolgte die Kontaktaufnahme über diözesane Ombudsstellen, die die Fälle an die Klasnic-Kommission weiterleiteten. Nach etwa eineinhalb Jahren übernahmen die Ombudsstellen zusätzlich den Erstkontakt und die Erstuntersuchung. Das weitere Verfahren blieb unverändert.

Der 1970 geborene Kläger war zwischen 1977 und 1988 wiederholt Opfer sexuellen Missbrauchs durch den mittlerweile verstorbenen Pater T. Die Übergriffe ereigneten sich im Pfarrhaus der Erstklagten, obwohl Pater T. nur von 1980 bis 1982 dort als Pfarrer tätig war. In den übrigen Jahren war er in anderen Pfarren eingesetzt. Der Kläger leidet seit längerer Zeit an erheblichen psychischen Beeinträchtigungen, insbesondere an einer posttraumatischen Belastungsstörung mit verschiedenen Begleitsymptomen wie Angststörungen, Zwangssymptomen, Migräne und Stottern. Diese Beschwerden sind zumindest teilweise auf die Missbrauchserfahrungen in seiner Kindheit zurückzuführen. Obwohl der Kläger über Jahre hinweg psychiatrisch und psychotherapeutisch behandelt wurde, erkannte er den Zusammenhang zu den Missbrauchserlebnissen zunächst nicht und führte seine Beschwerden unter anderem auf beruflichen Stress zurück.

Erst im Zuge einer Betreuung durch die psychosozialen Dienste der Stadt ab November 2009, insbesondere im multiprofessionellen Ambulatorium, wo er von einer Psychiaterin und einer Psychotherapeutin behandelt wurde, wurde der Verdacht auf sexuellen Missbrauch geäußert. Nachdem der Kläger vage Andeutungen über einen „seltsamen Pfarrer“ gemacht hatte, unterstützten ihn die Therapeutinnen dabei, die Missbrauchserfahrungen aufzuarbeiten und einen Zusammenhang zu seinen psychischen Problemen herzustellen. In der Folge wandte er sich an die Ombudsstelle der zweitbeklagten Erzdiözese.

Am 9.4.2010 führte der Kläger dort ein einstündiges Erstgespräch mit einer Psychotherapeutin, die Mitglied der Ombudsstelle war. Die wesentlichen Inhalte dieses Gesprächs wurden protokolliert und später um Ergebnisse eigener Recherchen ergänzt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt war dem Kläger der Kausalzusammenhang zwischen den erlittenen Missbrauchshandlungen und seinen psychischen Leiden bewusst. Da er zum damaligen Zeitpunkt nicht wusste, dass Pater T. bereits verstorben war, beabsichtigte er sowohl, dass dieser zur Rechenschaft gezogen wird, als auch, eine Entschädigung für die erlittenen Schäden zu erhalten.

Die Ombudsfrau verfasste auf Wunsch des Klägers eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft gegen einen mutmaßlichen Mitwisser sowie ein Schreiben an die Opferschutzkommission („Klasnic-Kommission“) mit dem Antrag auf Zuerkennung einer Entschädigung. Beide Schreiben wurden am 28.4.2010 vom Kläger unterzeichnet und abgesendet. In der Folge absolvierte der Kläger den Clearing-Prozess bei der Klasnic-Kommission. Aufgrund des aufwändigen Verlaufs dieses Verfahrens erstattete die befasste Psychotherapeutin am 25.9.2012 einen detaillierten Bericht. Auf dieser Grundlage entschied die Kommission, dem Kläger eine Entschädigung in Höhe von 35.000 € sowie die Kostenüber-

nahme für 150 Therapiestunden zu gewähren, und übermittelte ihren Beschluss an die Stiftung Opferschutz.

Die Stiftung sandte daraufhin am 20.12.2012 ein Schreiben an den Kläger, das von Vertretern der Österreichischen Bischofskonferenz, der Vereinigung der Frauenorden Österreichs und der Superiorenkonferenz unterfertigt wurde; es lautete auszugsweise:

„Die Unabhängige Opferschutzanwaltschaft hat dem Vorstand der Stiftung Opferschutz der Katholischen Kirche in Österreich ihren Beschluss vom 21.11.2012 übermittelt, dass an Sie als anerkanntes Opfer folgende Leistungen zu erbringen sind:

1. Finanzielle Hilfe im Betrag von € 35.000,00
2. Therapie im Ausmaß von 150 Stunden ... bezüglich der zugesagten Therapiestunden bitten wir, die entsprechenden Honorarnoten des Therapeuten an die Stiftung zu übermitteln.

Das Kuratorium und der Vorstand der Stiftung Opferschutz der Katholischen Kirche in Österreich bedauern zutiefst, dass Sie zum Opfer von Mitarbeitern der Katholischen Kirche geworden sind. Namens der Katholischen Kirche wollen wir nochmals um Entschuldigung bitten, wissend, dass für das Ihnen zugefügte Leid Worte der Entschuldigung niemals ausreichend sein können.“

Der Kläger erhielt die zugesprochene Entschädigung ausbezahlt und die Therapiekosten erstattet. Persönliche Gespräche mit dem Kläger über den Inhalt dieses Schreibens fanden nicht statt. Dass der Kläger darauf vertraut hätte, dass die Stiftung Opferschutz von den Beklagten bevollmächtigt war, kann nicht festgestellt werden.

Im April 2013 trat der Kläger an seinen jetzigen Anwalt heran, da er die zuvor erhaltene Entschädigung als unzureichend empfand. Mit Schreiben vom 5.6.2013 machte dieser gegenüber der zweitbeklagten Erzdiözese Schadenersatzansprüche in Höhe von 622.000 € geltend. Der ständige Rechtsvertreter der Zweitbeklagten, Dr. E., leitete zunächst Recherchen ein und organisierte ein Gespräch am 28.1.2014 mit dem Kläger, dessen Anwalt und einem Dechanten, der den Kläger vom ihm auferlegten Schweigegelübde entband. Dr. E. sagte zu, dass die Zweitbeklagte weiterhin die Therapiekosten übernehmen werde – eine Praxis, die bis heute fortgeführt wird.

Zur Klärung der Anspruchsgrundlagen wurde ein psychiatrisches Gutachten eingeholt, das am 19.8.2014 die Kausalität zwischen den Missbrauchshandlungen und den psychischen Schäden bestätigte. Auf Basis der im Gutachten ausgewiesenen Schmerzperioden schätzte Dr. E. den nicht verjährten Schmerzensgeldanspruch auf rund 53.000 €. Er bemühte sich um eine nochmalige Prüfung des Falls durch die Opferschutzanwaltschaft. Auf Drängen des Klägervertreters erklärte Dr. E. am 28.1.2015 im Namen der Zweitbeklagten den Verzicht auf die Einrede der Verjährung für nicht verjährte Ansprüche. Eine solche

Erklärung erfolgte für die Erstbeklagte nicht, da Dr. E. dazu weder politisch noch formal legitimiert war.

Ende 2015 teilte die Opferschutzanwaltschaft mit, dass keine erneute Prüfung erfolgen werde. Diese Information wurde nicht mehr weitergegeben, da der Kläger bereits am 4.12.2015 Klage eingebracht hatte.

Der Kläger begehrt von beiden Beklagten

- 323.856,60 € (darin 300.000 € Schmerzensgeld und 23.856,60 € an vorprozessualen Kosten [als Klagspunktum wegen culpa in contrahendo der Zweitbeklagten]);
- 2.000 € monatliche (Verdienstentgangs-) Rente von Jänner 2001 bis Dezember 2015 (= 360.000 €) und von 3.000 € ab 1.1.2016;
- die Feststellung, dass „der für das Jahr 2016 zu leistende Rentenbetrag von 3.000 € entsprechend der durchschnittlichen Anpassung der Gehälter nach dem Kollektivvertrag für Angestellte der Banken und Bankiers jährlich anzupassen“ sei;
- die Feststellung, dass die Beklagten dem Kläger die auf die Verdienstentgangsrente entfallenden Steuerbeträge vorzuschießen und/oder zu ersetzen hätten, „sobald diese Steuerbeträge von der Finanzbehörde festgesetzt sind und bei der Festlegung der Höhe der Ersatzbeträge noch nicht vollständig berücksichtigt wurden“; sowie
- die Feststellung, dass ihm die Beklagten für sämtliche zukünftigen Nachteile hafteten, welche aus den vom Kläger „im Zeitraum von 1977 bis 1988 durch zahllose Missbrauchshandlungen seitens des Priesters und Pfarrers der Erstbeklagten Pater T. erlittenen Körperverletzungen (insbesondere schwere posttraumatische Belastungsstörung und andauernde Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung) resultieren“ würden.

Der Kläger macht Schadenersatz wegen sexuellen Missbrauchs durch einen Pfarrer geltend. Er sieht sowohl die Pfarre (Erstbeklagte) als auch die Erzdiözese (Zweitbeklagte) verantwortlich: Die Erstbeklagte, weil der Täter ihr Pfarrer und Repräsentant war und ihr bewusst Räumlichkeiten für die Taten zur Verfügung standen; die Zweitbeklagte, weil sie den Täter bestellt und ihre Aufsichtspflicht grob verletzt habe. Zudem habe sie durch das institutionelle Entschädigungssystem der Stiftung Opferschutz ein Anerkenntnis abgegeben, das sie binde. Auch sei durch Vergleichsgespräche und die Zahlung von Therapiekosten die Verjährung gehemmt bzw. unterbrochen worden.

Die Beklagten bestritten die Missbrauchstaten, jede Verantwortung sowie ein wirksames Anerkenntnis. Die Stiftung sei eine eigene Rechtsperson ohne Vollmacht. Der Kläger habe spätestens 2010 von der Kausalität des Missbrauchs

für seine Leiden gewusst; Verjährung sei daher 2013 eingetreten. Ein Verzicht sei nur eingeschränkt erfolgt.

Das Erstgericht wies die Klage wegen Verjährung ab. Die 30-jährige Frist komme nicht zur Anwendung, da kein unmittelbarer Beitrag zu den Verbrechen durch die Beklagten dargelegt worden sei. Die 3-jährige Frist sei 2010 angelaufen und bereits 2013 abgelaufen gewesen.

Das Berufungsgericht bestätigte die Abweisung gegen die Erstbeklagte, bejahte aber für die Zweitbeklagte verjährungshemmende Vergleichsverhandlungen. Die Ansprüche gegen sie seien daher nicht verjährt. Ob ein Schadenersatzanspruch besteht, bleibt im Hauptverfahren zu prüfen.

Hingegen sei der Anspruch gegen die Erstbeklagte verjährt, weil diese von der Stiftung nicht vertreten werde und keine Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung eingetreten sei.

Das Berufungsgericht ließ die ordentliche Revision nicht zu.

Gegen die Abweisung der Klage gegen die erstbeklagte Pfarre richtet sich die Revision des Klägers mit dem Antrag, der Klage auch insofern stattzugeben, in eventu ein Zwischenurteil dem Grunde nach, in eventu über die Verjährung zu fassen; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Nach Freistellung der Revisionsbeantwortung durch den Obersten Gerichtshof erstatteten beide Beklagte eine gemeinsame Revisionsbeantwortung mit dem Antrag, die Revision des Klägers zurückzuweisen, hilfsweise ihr nicht Folge zu geben.

Gegen das Zwischenurteil über die Verjährung richtet sich die Revision der Zweitbeklagten mit dem erkennbaren Antrag, die Klage auch insofern abzuweisen, hilfsweise das Urteil aufzuheben.

In der ihm vom Obersten Gerichtshof freigestellten Revisionsbeantwortung beantragt der Kläger, die Revision der Zweitbeklagten zurückzuweisen, hilfsweise ihr nicht Folge zu geben.

Das Gericht hat die Revision der klagenden Partei zurückgewiesen. Die Teilurteile der Vorinstanzen sind bestehen geblieben, mit Ausnahme der Klageabweisung im Punkt 2 des Ersturteils. Die Revision der klagenden Partei durch die zweitbeklagte Partei und die Revision der zweitbeklagten Partei wurden zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

[34] Die Revisionen sind zur Klarstellung der Rechtslage zulässig, jedoch nicht berechtigt.

[34a] A. Allgemein ist Folgendes vorzuschicken:

[35] 1. Zu Rechtsstellung und Haftung der Beklagten:

[36] 1.1. Nach Art 15 StGG 1867 ordnet und verwaltet jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Das Ordnen ist auf die Aufstellung von Regelungen zu beziehen, das Verwalten auf ihre Durchführung.

[37] Nach dem Konkordat vom 5.6.1933 zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl II 1934/2, ist das Recht der katholischen Kirche, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gesetze, Dekrete und Anordnungen zu erlassen, anerkannt. Die Ausgestaltung der gesamten inneren Ordnung von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften unterliegt der Autonomiegarantie des Art. 15 StGG 1867. Zu den inneren Angelegenheiten sind nur jene zu zählen, die den inneren Kern der kirchlichen Betätigung betreffen und in denen ohne Autonomie die Kirchen und Religionsgesellschaften in der Verkündung der von ihnen gelehrteten Heilswahrheiten und der praktischen Ausübung ihrer Glaubenssätze eingeschränkt würden, wie etwa die Verfassung und Organisation der Kirche, etwa die Einrichtung und Abschaffung von Ämtern, die Abberufung von Ämtern oder die Art der Amtsführung (-9 ObA 12/96-; -7 Ob 109/08t-; vgl. RS0073107; VwGH Ro 2019/10/0026; Grabenwarter/Frank, B-VG Art. 15 StGG [20.6.2020, rdb.at] Rz 9 f; Grabenwarter/Pabel, EMRK7 § 22 Rn 116 ff.).

[38] Soweit eine kirchliche Amtshandlung den „rein internen“ kirchlichen Bereich überschreitet, hat sie die „allgemeinen Staatsgesetze“ zu beachten (Muzak, B-VG6 Art. 15 StGG [1.10.2020, rdb.at] Rz 6). Dieser Vorbehalt erlaubt eine Beschränkung durch einfaches Bundesgesetz unter der Voraussetzung, dass damit jede Gesellschaft im Staat getroffen wird (VfSlg 2944/1955), also kein diskriminierendes Sondergesetz vorliegt (Lienbacher in Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayr, Handbuch der Grundrechte VII/1 Österreich [2014] § 12 Rz 62). Der in Art. 15 StGG 1867 ausgesprochene Vorbehalt der Unterstellung unter die allgemeinen Staatsgesetze trifft auch die privatrechtlichen Beziehungen zu Dritten (vgl. -1 Ob 2337/96z-).

[39] 1.2. Eine Streitigkeit wie die vorliegende über den Schadenersatz wegen – allgemein und jedermann strafrechtlich verbotenen – sexuellen Missbrauchs (strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung)

durch einen Pfarrer und Ordensmann berührt den innerkirchlichen Bereich nicht.

[40] 1.3. Gesetzlich anerkannte Kirchen (wie die römisch-katholische) und Religionsgesellschaften sind rechtsfähig (vgl. Aicher in Rummel/Lukas, ABGB4 § 26 ABGB [1.7.2015, rdb.at] Rz 11). Nach Art. II des Konkordats 1934, BGBl II 1934/2, genießt die katholische Kirche in Österreich öffentlich-rechtliche Stellung: Ihre einzelnen Einrichtungen, welche nach dem kanonischen Recht Rechtspersönlichkeit haben, genießen Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich, insoweit sie bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats in Österreich bestehen. Künftig zu errichtende erlangen Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich, wenn sie unter der in diesem Konkordat vorgesehenen Mitwirkung der Staatsgewalt entstehen.

[41] Eine römisch-katholische Diözese wie die Zweitbeklagte ist daher rechtsfähig (vgl. RS0035148; Aicher in Rummel/Lukas, ABGB4 § 26 ABGB [1.7.2015, rdb.at] Rz 12 mwN); dass auch der Erstbeklagten nach staatlichem Recht Rechtspersönlichkeit zukommt, wird von den Parteien zu Recht nicht in Frage gestellt (vgl. -4 Ob 6/02i- mwN).

[42] 1.4. Eine juristische Person ist zwar grundsätzlich selbst nicht deliktisch (vgl. aber das VbVG, das am 1.1.2006 in Kraft trat), doch sind ihr zivilrechtlich Delikte ihrer verfassungsmäßigen Organe sowie ihrer Repräsentanten zurechenbar (vgl. RS0009113); für das Fehlverhalten anderer Dienstnehmer haftet sie nach § 1315 ABGB (-7 Ob 185/11y- mwN; -6 Ob 108/07m-).

[43] 1.5. Zusammengefasst können daher die Beklagten grundsätzlich zur Durchsetzung von schadenersatzrechtlichen Ansprüchen aufgrund von allgemein und jedermann verbotenen Handlungen ihrer Organe oder ihr zurechenbarer Personen vor staatlichen Gerichten in Anspruch genommen werden.

[44] 2. Zur Verjährung:

[44a] 2.1. Zum Beginn der dreijährigen kenntnisabhängigen Verjährungsfrist des § 1489 Satz 1 ABGB hat die Rechtsprechung folgende Grundsätze entwickelt: Die kurze Verjährungsfrist wird durch die Kenntnis des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen sowie des Ursachenzusammenhangs zwischen dem Schaden und dem schadensstiftenden Verhalten in Gang gesetzt (RS0034374; RS0034366), wobei es darauf ankommt, wann die Kenntnis des Geschädigten einen solchen Grad erreicht hat, dass mit Aussicht auf Erfolg geklagt werden kann (RS0034524; RS0034374 [T28, T37, T49]). Diese Kenntnis muss den ganzen anspruchsbegründenden Sachverhalt umfassen, insbesondere auch jene Umstände, aus denen sich ein Verschulden des Schädigers ableiten lässt (RS0034951 [T5, T7]). Der anspruchsbegründende Sachverhalt muss dem Geschädigten dabei zwar nicht in allen Einzelheiten bekannt sein (RS0034524

[T24]); bloße Mutmaßungen über die angeführten Umstände genügen jedoch nicht (RS0034524 [T6, T18]; -4 Ob 96/20a-).

[45] Die bloße Möglichkeit der Ermittlung einschlägiger Tatsachen vermag ihre Kenntnis nicht zu ersetzen (RS0034459). Der Geschädigte darf sich aber auch nicht rein passiv verhalten und es darauf ankommen lassen, dass er von die Ersatzpflicht begründenden Umständen eines Tages zufällig Kenntnis erhält. Die Kenntnis gilt schon in dem Zeitpunkt als erlangt, in dem sie dem Geschädigten bei angemessener Erkundigung zuteilgeworden wäre, wenn er sie ohne nennenswerte Mühe in Erfahrung bringen hätte können. Die Erkundigungsobliegenheit darf jedoch nicht überspannt werden.

[46] 2.2.1. Die 30-jährige Verjährungsfrist nach § 1489 zweiter Satz ABGB beträgt im Fall, dass der Schaden aus einer oder mehreren gerichtlich strafbaren Handlungen entstanden ist, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, dreißig Jahre. Sie beginnt unabhängig davon, wann der Schaden selbst eingetreten ist sowie ob und wann der Geschädigte davon Kenntnis erlangt hat.

[47] 2.2.2. Diese Verjährungsfrist kommt nach bisheriger ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs – auch wenn eine strafgerichtliche Verurteilung nicht erfolgt sein muss – grundsätzlich nur gegenüber dem Schädiger selbst zum Tragen, nicht aber gegen dritte, mithaftende Personen. Demnach lösen von Funktionären oder Erfüllungsgehilfen ausgeübte strafbare Handlungen juristischen Personen gegenüber nicht die 30-jährige Verjährungsfrist aus.

[48] Diese Rechtsprechung wurde vom Obersten Gerichtshof ungeachtet der gegenteiligen Meinung von Teilen der Lehre (vgl. M. Bydlinski in Rummel, ABGB § 1489 Rz 5; Koziol, Haftpflichtrecht I 4 D/6/35; jeweils mwN) grundsätzlich aufrechterhalten (vgl. -3 Ob 120/06b-; -5 Ob 175/14t-).

[49] 2.2.3. In jüngst ergangenen Entscheidungen hat sich der Oberste Gerichtshof zur Frage, ob die 30-jährige Verjährungsfrist des § 1489 Satz 2 ABGB auf juristische Personen anwendbar ist, weiter differenziert geäußert.

[50] Vorerst wurde vertreten, dass jedenfalls seit Inkrafttreten des VbVG am 1.1.2006 (§ 28 Abs. 1 BGBl I 2005/151) innerhalb dessen Anwendungsbereichs (§ 1 VbVG) die lange Verjährungsfrist des § 1489 Satz 2 ABGB auch auf juristische Personen anwendbar ist (-6 Ob 239/20w- RS0133583).

[51] In der Folge wurde die Auffassung vertreten, dass die 30-jährige Verjährungsfrist des § 1489 ABGB auch auf vor dem Inkrafttreten des VbVG begangene Taten eines Organs einer juristischen Person, das einen Dritten durch eine qualifiziert strafbare Handlung i.S.d. § 1489 ABGB schädigt, anwendbar ist und der daraus resultierende Anspruch gegen die juristische Person erst in 30 Jahren verjährt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der wirtschaftliche Erfolg der strafba-

ren Handlung im Vermögen der juristischen Person eintrat (RS0133754). Dies wurde damit begründet, dass es beim Handeln eines Organs für die juristische Person nicht um das Entstehen-Müssen für fremdes Verhalten gehe, sondern um Eigenhandeln der juristischen Person selbst. Darüber hinaus liege gerade bei das Vermögen betreffenden strafbaren Handlungen durch Organe einer juristischen Person der wirtschaftliche Ertrag aus der Tathandlung häufig nicht im Privatvermögen der Organe, sondern im Vermögen der juristischen Personen selbst (-6 Ob 92/21d-; -7 Ob 113/21v-).

[52] 2.3. Nach § 1494 Abs. 2 ABGB beginnt die Ersitzungs- und Verjährungszeit gegen eine minderjährige Person so lange nicht zu laufen, als sie keinen gesetzlichen Vertreter hat oder ihr gesetzlicher Vertreter an der Wahrnehmung ihrer Rechte gehindert ist. Unabhängig davon beginnt die 30-jährige Frist nach § 1489 Satz 2 zweiter Fall vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Geschädigten nicht zu laufen.

[52a] B. Vor diesem Hintergrund ist zu den Revisionen im Einzelnen wie folgt Stellung zu nehmen:

[52b] I. Zur Revision des Klägers:

[53] Der Kläger führt ins Treffen, zur Frage der 30-jährigen Verjährung habe sich der Oberste Gerichtshof noch nicht zur diese befürwortenden einhelligen Lehre geäußert. Die Erstbeklagte habe durch die Zurverfügungstellung des Pfarrhauses als Tatort einen wesentlichen Tatbeitrag geleistet. Die Vorinstanzen hätten entgegen der aus § 58 Abs. 3 Z 3 StGB abzuleitenden gesetzlichen Vermutung und ohne taugliches Beweismittel, insbesondere ohne ein beantragtes psychiatrisches Gutachten einzuholen festgestellt, dass dem Kläger der wesentliche Sachverhalt bereits 2010 (und nicht erst 2013) bekannt gewesen sei; diesbezüglich liege ein Mangel des Berufungsverfahrens vor. Der Verjährungseinwand sei in Anbetracht der kirchenrechtlichen Vorschriften sittenwidrig, wonach Verjährung nur bei während der ganzen Fristdauer vorhandenem gutem Glauben (der hier zufolge der Tat des der Erstbeklagten zuzurechnenden Pfarrers nicht vorliege) Geltung erlange. Die Erinnerungsarbeit in der Therapie hätte nicht in einem Gerichtsverfahren geleistet werden können, womit dem Kläger faktisch die Klagsmöglichkeit verwehrt gewesen sei. In Ansehung von 23.856,60 €, die aus culpa in contrahendo aufgrund der Vergleichsverhandlungen geltend gemacht würden, fehle jede Begründung der Vorinstanzen, deren Entscheidung insofern nichtig sei; dieser Anspruch sei völlig unabhängig vom Verjährungseinwand. Zahlungen und die ausdrückliche Anerkennung des Klägers als Opfer durch die Stiftung hätten als zumindest deklaratives Anerkenntnis verjährungsunterbrechende Wirkung. Es liege Anscheinsvollmacht für die Stiftung vor. Vergleichsverhandlungen hätten auch für die Erstbeklagte gewirkt.

Fehlende Feststellungen werden darin gesehen, dass der Kläger katholischer Christ sei und ihm nach kanonischem Recht Rechte aus dem Verbandsverhältnis zustünden, dass Pfarrer und Erzbischof jeweils für die Beklagten allein vertretungsbefugt seien, und „dass die Vorinstanzen den Anspruch aus culpa in contrahendo totgeschwiegen“ hätten.

Dazu wurde erwogen:

[54] 1. Der Kläger macht angebliche Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens geltend, deren Vorliegen bereits das Berufungsgericht verneint hat und die daher in der Revision nicht mehr mit Erfolg neuerlich geltend gemacht werden können (RS0042963). Ob ein (weitere) Sachverständigengutachten eingeholt werden soll, ist zudem eine nicht revisible Frage der Beweiswürdigung (vgl. RS0043320).

[55] 2. Die gegen den Kläger gerichteten Missbrauchshandlungen des Paters T. fanden nach den Feststellungen zuletzt 1988 statt, wobei jedoch der Täter nur bis 1982 Pfarrer der Erstbeklagten war. Am (...) 1988 vollendete der Kläger sein 18. Lebensjahr. Die Erstbeklagte wurde schon nach dem Klagsvorbringen erstmals im Juni 2015 angeschrieben und war nach den Feststellungen in vorprozessuale Korrespondenz nicht eingebunden. Es steht nicht einmal ein Hinweis fest, dass die Zweitbeklagte für die Erstbeklagte handeln wollte oder dies zum Ausdruck brachte; auch die Stiftung Opferschutz trat nicht als Vertreterin der Erstbeklagten auf. Es handelt sich bei den Beklagten und der Stiftung vielmehr um jeweils selbstständige juristische Personen. Es war auch nicht feststellbar, dass der Kläger darauf vertraut hätte, dass die Stiftung von einer der Beklagten bevollmächtigt gewesen wäre.

[56] 3.1. Davon und von den zu A.2. dargelegten allgemeinen Grundsätzen ausgehend ergibt sich Folgendes:

[57] 3.2. Nach den Feststellungen war dem Kläger nicht vor dem 9.11.2009, jedoch spätestens am 9.4.2010 bekannt, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen den an ihm von Pater T. begangenen Missbrauchshandlungen und seinen psychischen Problemen bestand. Frühestens ab ersterem und spätestens ab letzterem Zeitpunkt kannte der Kläger damit sowohl den Schaden als auch den Ersatzpflichtigen so weit, dass eine Klage mit Aussicht auf Erfolg erhoben werden konnte, wie es nach den Feststellungen noch im April 2010 in seinem (nur) an die Zweitbeklagte gerichteten Anspruchsschreiben auch geschah.

[58] Der Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist liegt daher nicht vor dem 9.11.2009, aber spätestens am 9.4.2010.

[59] 3.3. Die Darlegungen der Revision zur strafrechtlichen Verlängerung der Verjährungsfrist nach § 58 StGB interessieren nicht, weil diese Bestimmung hier nicht anwendbar ist.

[60] 4.1. Eine Hemmung der Verjährung durch Vergleichsgespräche ist nicht eingetreten, da die Beklagten und die Stiftung verschiedene juristische Personen sind, kein Hinweis vorliegt, dass Stiftung oder Zweitbeklagte für die Erstbeklagte handeln wollten und diese nach den Feststellungen erstmals durch die Klagseinbringung im Dezember 2015 in Anspruch genommen wurde.

[61] 4.2. Eine Hemmung der Verjährung nach § 1494 Abs. 2 Satz 1 ABGB kommt hier nicht in Betracht, da das die Verjährungsfrist auslösende Ereignis nach Erreichen der Volljährigkeit liegt.

[62] 4.3. Mit ihren Behauptungen, der Lauf der Verjährungsfrist sei auch gegenüber der Erstbeklagten gehemmt, auch sie habe ihn rechtsmissbräuchlich hingehalten, und deren Verjährungseinrede werde treuwidrig oder kirchenrechtlichen Vorschriften zuwider erhoben, geht die Revision des Klägers nicht von den durch die Vorinstanzen getroffenen Sachverhaltsfeststellungen aus.

[63] Rechtliche Feststellungsmängel liegen in diesem Zusammenhang nicht vor.

[64] 5.1. Die 30-jährige Verjährungsfrist wäre im Zeitpunkt der Klagseinbringung zwar noch nicht abgelaufen gewesen, weil sie zufolge § 1494 Abs. 2 Satz 2 ABGB im hier behaupteten Fall einer Straftat nach § 1489 Satz 2 zweiter Fall ABGB nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Klägers zu laufen begonnen hätte und daher frühestens mit (...) 2018 abgelaufen wäre.

[65] 5.2. Allerdings kommt dem Kläger die 30-jährige Verjährungsfrist nicht zugute. Die in der oben (Pkt. A.2.) angesprochenen jüngsten Rechtsprechung nunmehr zur Bejahung der Anwendung der 30-jährigen Verjährungsfrist auch schon auf Sachverhalte, die sich vor dem Inkrafttreten des VbVG ereigneten, herangezogenen Argumente -(6 Ob 92/21d- [Pkt. 2.3.5.]) kommen nämlich hier nicht zum Tragen. Ein Eigenhandeln der juristischen Person durch Begehung einer Sexualstraftat wie hier ist nicht denkbar und die juristische Person kann aus der Straftat auch keinen (wirtschaftlichen) Vorteil erzielen (vgl. nunmehr § 3 Abs. 1 Z 1 VbVG). Es hat daher in einem Fall wie dem vorliegenden, der sich vor dem Inkrafttreten des VbVG verwirklicht hat, bei der bisherigen Rechtsprechung zu bleiben, sodass die 30-jährige Verjährungsfrist auf eine juristische Person wegen Ansprüchen aus der Begehung einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung durch ihr Organ nicht zur Anwendung kommt.

[66] 6. Zusammengefasst haben daher die Vorinstanzen das gegen die Erstbeklagte gerichtete Klagebegehren zutreffend als verjährt angesehen.

[67] Auf die Fragen der Organstellung eines Pfarrers sowie der Passivlegitimation der Erstbeklagten für vor Inkrafttreten des CIC 1983 begangene Taten ihres Pfarrers (zu Rechtspersönlichkeiten im pfarrlichen Bereich vor der Neu-

ordnung durch den CIC 1983 vgl. -1 Ob 2337/96z-) muss damit nicht näher eingegangen werden.

[68] 7. Die Ausführungen der Revision zur Kostenfrage sind nicht zielführend, zumal der Nichtigkeitsgrund der mangelnden Begründung nur dann gegeben wäre, wenn die Entscheidung gar nicht oder so unzureichend begründet wäre, dass sie sich nicht überprüfen ließe (RS0007484), nicht jedoch wenn eine rechtliche Beurteilung zu einzelnen entscheidungswesentlichen Fragen fehlen würde (vgl. RS0042203).

[69] Aus diesem Anlass ist festzuhalten, dass eine Haftung der Erstbeklagten für vorprozessuale anwaltliche Kosten, die nach ständiger Rechtsprechung akzessorisch zum Hauptanspruch sind (RS0120431, RS0035770, RS0035721), außer wenn dieser – was hier nicht der Fall ist – durch Erfüllung, Verzicht oder Anerkenntnis erloschen oder darüber ein Vergleich geschlossen worden ist (vgl. etwa RS0111906, RS0036070), nicht in Frage kommt; für den Wegfall der Akzessorietät zum Hauptanspruch wäre der Kläger behauptungs- und beweispflichtig gewesen (vgl. -2 Ob 92/18w- [Pkt 2.3] mwN). Ein solcher Rechtsgrund wurde weder vorgebracht noch ist er erkennbar.

[70] Das diesbezügliche Begehren von 23.856,60 € samt 4% Zinsen seit Klagsbehändigung ist daher richtigerweise zurückstatt abzuweisen, was im Urteilsspruch von Pkt. 2. des vom Berufungsgericht bestätigten und im Übrigen gegenüber der Erstbeklagten unverändert bleibenden Ersturteils zum Ausdruck zu bringen war.

[71] 8. Das somit unberechtigte Rechtsmittel des Klägers richtete sich ausschließlich gegen die Abweisung des Klagebegehrens gegen die Erstbeklagte. Die dessen ungeachtet auch von der Zweitbeklagten erhobene Rechtsmittelbeantwortung war daher zurückzuweisen, worin auch der Grund liegt, dass sie die Kosten dafür selbst zu tragen hat.

[72] Da die Beklagten eine vom gemeinsamen anwaltlichen Vertreter erstellte gemeinsame Revisionsbeantwortung unter Verzeichnung von Streitgenossenzuschlag erstatteten, war ihnen jeweils die Hälfte der hierfür verzeichneten Kosten (je 1.782,96 €) zuzuordnen (vgl. RS0036216).

[73] Dass der Kläger (nur) der Erstbeklagten diesen Betrag zu ersetzen hat, liegt in §§ 41, 50 ZPO begründet.

[73a] II. Zur Revision der Zweitbeklagten:

[74] Die Zweitbeklagte führt zusammengefasst ins Treffen, Gespräche mit und Erklärungen von nicht mit ihr identen kirchlichen Einrichtungen seien nicht als Vergleichsverhandlungen zu qualifizieren. Sie habe erst zu einem Zeitpunkt Vergleichsverhandlungen geführt, als die Ansprüche bereits längst verjährt gewesen seien. Die Tätigkeiten der Ombudsstelle würden allfällige

Verjährungsfristen nicht hemmen. Die Opferschutzkommission sei von der Kirche unabhängig. Die Stiftung Opferschutz vertrete keine anderen Rechtspersonen. Pfarren und die Zweitbeklagte seien getrennte Rechtspersönlichkeiten. Letztere sei nur Aufsichtsbehörde und hafte daher nicht für deliktisches Handeln innerhalb einer Pfarre bzw. hier des Paters T. Ein Anerkenntnis habe die Zweitbeklagte nie abgegeben.

[74a] Dazu wurde erwohnt:

[75] 1. Zu den allgemeinen Grundsätzen der Verjährung ist neuerlich auf das oben zu Pkt. A.2. Gesagte zu verweisen.

[76] 2.1. Vergleichsgespräche führen nach ständiger Rechtsprechung zu einer Ablaufshemmung der Verjährung; für die Annahme von Vergleichsverhandlungen reicht es aus, dass der Gläubiger seine Ansprüche anmeldet und der Schuldner eine Stellungnahme abgibt, in der er den Anspruch nicht vollständig ablehnt (RS0034518 [T1, T5]; RS0034450 [T13]). Die Vergleichsbereitschaft kann ausdrücklich auf einen Teilanspruch beschränkt werden; dann hemmen die Verhandlungen nur in diesem Umfang die Verjährung (RS0034526). Lehnt der Schuldner hingegen von Anfang an die Forderung ab, gibt es keine Vergleichsverhandlungen und es kann daher nicht zu einer Ablaufshemmung kommen (RS0034472 [T1]).

[77] 2.2. Scheitern Vergleichsverhandlungen nach einem Zeitpunkt, in dem ohne sie der Rechtsverlust bereits eingetreten wäre, tritt Verjährung nur dann nicht ein, wenn die Klage unverzüglich, das heißt binnen angemessener Frist, eingebracht wird (RS0034450 [T20]). Dasselbe gilt im Fall, dass Vergleichsverhandlungen so kurz vor Ende der Verjährungsfrist enden, dass eine Einbringung der Klage vor Fristablauf nicht mehr möglich ist (-4 Ob 205/18b- [Pkt. 1] mwN).

[78] Wie lange der Geschädigte in solchen Fällen mit der Einbringung der Klage noch zuwarten darf, kommt auf die Umstände des Einzelfalls an (RS0034805).

[79] 3.1. Wie bereits dargelegt steht fest, dass dem Kläger nicht vor dem 9.11.2009, jedoch spätestens am 9.4.2010 bekannt war, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen den an ihm von Pater T. begangenen Missbrauchshandlungen und seinen psychischen Problemen bestand. Frühestens ab ersterem und spätestens ab letzterem Zeitpunkt kannte der Kläger sowohl den Schaden als auch den Ersatzpflichtigen so weit, dass eine Klage mit Aussicht auf Erfolg erhoben werden konnte. Demnach hat die dreijährige Verjährungsfrist nicht vor dem 9.11.2009, aber spätestens am 9.4.2010 zu laufen begonnen (oben Pkt. B.I.3.) und endete daher frühestens am 9.11.2012 und spätestens am 9.4.2013.

[80] Hier hat die Zweitbeklagte durch die – routinemäßig und im vorliegenden Einzelfall erfolgte – Weiterverweisung der wegen sexuellen Miss-

brauchs an sie bzw. ihre eigens hierfür eingerichtete Ombudsstelle am 28.4.2009 herangetragenen Ansprüchen auf Ersatz für die erlittenen Schmerzen sowie für Therapiekosten an eine Opferschutzkommission und eine Entschädigungen auszahlende Stiftung einen Tatbestand gesetzt, der nicht als Ablehnung der damit gerade auch an sie selbst gerichteten Ansprüche des Klägers zu verstehen war.

[81] 3.2. Dass ein Anspruchsteller diese Weiterverweisung redlicherweise so verstehen darf, dass die Ansprüche von der Erzdiözese nicht von vornherein abgelehnt werden, sondern zunächst eine Prüfung des behaupteten Missbrauchs durch die Kommission und die Stiftung erfolgen solle, ist ebenso zutreffend wie die Rechtsansicht des Berufungsgerichts, wonach die Zweitbeklagte gerade dadurch ihre grundsätzliche Bereitschaft zur außergerichtlichen Lösung gezeigt habe. Das Tätigwerden von Kommission und Stiftung wurde von der Zweitbeklagten aufgrund von an sie herangetragenen Ansprüchen selbst eingeleitet und angeregt, sodass der Ablauf der Zeit, der mit der Befassung dieser Institutionen verbunden war, den Ablauf der Verjährungsfrist zu verhindern geeignet war.

[82] 3.3. Eine von der Zweitbeklagten durch Weiterverweisung an „Klasnic-Kommission“ und Stiftung Opferschutz bewirkte Ablaufshemmung endete jedoch mit der Bekanntgabe des Schreibens der Stiftung vom 20.12.2012, dass dem Kläger mit 35.000 € mehr als der (nach den Feststellungen üblicherweise zuerkannte) Höchstbetrag an Geldzuwendung zugesprochen und ein Ersatz von 150 Stunden an ihm entstandenen Therapiekosten versprochen wurde, womit der Kläger darüber hinaus keine weiteren Leistungen erwarten durfte. Die Hemmung der Verjährungsfrist fiel somit im Fall ihres Beginns vor dem 21.12.2009 mit 21.12.2012 weg; im Fall des Beginns der Verjährungsfrist nach dem 21.12.2009 endete die Verjährungsfrist drei Jahre danach, spätestens aber mit 9.4.2013.

[83] Der Kläger hat hier aber nicht unverzüglich bzw. bis 9.4.2013 Klage erhoben, sondern sich vorerst im Juni 2013 mit bis dahin nicht konkret erhobenen Forderungen außergerichtlich direkt an die Zweitbeklagte gewandt; die Klage wurde – nach dem Verzicht der Zweitbeklagten auf den Verjährungseinwand für bis 28.1.2015 noch nicht verjährte Forderungen – erst am 4.12.2015 erhoben. Im Zeitpunkt der Abgabe des Verjährungsverzichts durch die Zweitbeklagte war die Verjährungsfrist daher bereits abgelaufen.

[84] 3.4. Die Befassung von „Klasnic-Kommission“ und Stiftung Opferschutz war somit zusammengefasst nicht geeignet, den Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist über den 9.4.2013 hinaus bis zum 28.1.2015 (Abgabe des Verjährungsverzichts) zu hemmen.

[85] 4. Soweit sich der Kläger auf ein verjährungsunterbrechendes Anerkenntnis durch das Schreiben der Stiftung Opferschutz vom 20.12.2012 stützt, ist das Folgende auszuführen:

[86] 4.1. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Schuldner die Forderung ausdrücklich oder schlüssig anerkannt hat (§ 1497 ABGB). Anerkennung in diesem Sinne ist jede Handlung des Schuldners, die in irgendeiner Weise sein Bewusstsein, aus dem betreffenden Schuldverhältnis dem Gläubiger verpflichtet zu sein, zum Ausdruck bringt, wobei es auf den objektiven Erklärungswert der Willensäußerung ankommt (RS0034516). Es genügt jede Rechtshandlung des Schuldners, die eine Anerkennung des Rechts des Gläubigers denknotwendig voraussetzt oder seine Absicht, die Schuld anzuerkennen, deutlich erkennen lässt (RS0034477). Dies kann auch durch ein deklaratives Anerkenntnis (als bloße Bestätigung oder Bekräftigung eines vom Schuldner als bestehend angenommenen Rechtsverhältnisses im Sinn einer Wissensklärung [vgl. -8 Ob 27/04k-; RS0032666]) geschehen (RS0033015; -7 Ob 146/15v- [Pkt. VI.2] mwN).

[87] Durch Teilzahlungen wird die Verjährung unterbrochen, wenn zweifelsfrei ist, dass der Schuldner mit ihnen nur einen Teil seiner Schuld abtragen will und nicht damit den Gläubiger gänzlich zu befriedigen glaubt (RS0034464). Will also ein Schuldner mit einer Zahlung offenkundig nur jenen Teil einer Forderung befriedigen, den er zu schulden glaubt, wird damit die Verjährung des Restbetrags nicht unterbrochen (vgl. -7 Ob 15/18h-; RS0034516 [T2]).

[88] Ein als Anerkenntnis zu verstehendes Verhalten muss dem Berechtigten gegenübergesetzt werden und von dem ausgehen, zu dessen Gunsten die Verjährung wirken würde (vgl. RS0034477 [T9]).

[89] 4.2. Das Schreiben der Stiftung Opferschutz, das nach der Vorstellung des Klägers als Anerkenntnis gewertet werden soll, konnte keine Unterbrechung der Verjährung bewirken:

[90] 4.2.1. Das Schreiben wurde nicht von der Zweitbeklagten verfasst, sondern von der über eigene Rechtspersönlichkeit verfügenden Stiftung Opferschutz, die auch nicht von der Zweitbeklagten eingerichtet wurde. Von dieser ist das Anerkenntnis somit nicht unmittelbar ausgegangen.

[91] 4.2.2. Nach den Feststellungen bestand zwischen der Zweitbeklagten und der Stiftung kein Auftrags- oder Vollmachtsverhältnis dahin, dass diese über gegen die Diözese erhobene Ansprüche rechtserhebliche Erklärungen abzugeben befugt war.

[92] 4.2.3. Für die Annahme einer Vollmacht zufolge äußeren Anscheins bedürfte es nicht nur eines bestimmten Sachverhalts, aus dem der Erklärungsempfänger objektiv einen Willen auf Vollmachtserteilung erschließen konnte,

und eines Nachweises, dass dieser Sachverhalt durch ein Verhalten des Geschäftsherrn zurechenbar veranlasst wurde (RS0020331 [T3]), sondern der Dritte muss als weitere Voraussetzung aufgrund eines Verhaltens des vermeintlichen Vollmachtgebers auf das Bestehen einer Vollmacht auch tatsächlich vertraut haben (-8 ObS 7/15k-; RS0019609 [T7]; Apathy/Burtscher in Schwimann/Kodek5 § 1029 ABGB Rz 11 mwN).

[93] Hier war aber gerade nicht feststellbar, dass der Kläger auf eine Bevollmächtigung der Stiftung durch die Zweitbeklagte vertraut hätte. Dem entspricht auch sein auf die Erklärung der Stiftung folgendes Verhalten, weil er sich mit seinen weitergehenden Forderungen nicht an diese, sondern neuerlich (außergerichtlich, nicht durch Klage) direkt an die Zweitbeklagte wandte.

[94] 4.3. Insgesamt ist daher durch das Schreiben der Stiftung Opferschutz vom 20.12.2012 keine Unterbrechung der Verjährung durch Anerkennung eingetreten.

[95] 5. Der Kläger hat sich in der Klage aber auch erkennbar auf einen Verzicht auf den Einwand der Verjährung durch das Verhalten von Dr. E. als Vertreter der Zweitbeklagten berufen.

[96] 5.1. Sowohl zur Unterbrechung der Verjährung als auch zur Annahme eines wirksamen Verzichts auf die Einrede der Verjährung ist eine Anerkennung dem Grunde nach hinreichend (RS0034529). Zwar wird eine bereits abgelaufene Verjährungsfrist durch ein Anerkenntnis nicht unterbrochen, doch liegt darin eben auch ein Verzicht auf die Erhebung der Verjährungseinrede (auch RS0032386; vgl. Dehn in KBB6 § 1497 ABGB Rz 2; Vollmaier in Klang3 § 1497 ABGB Rz 28).

[97] 5.2. Das Erstgericht stellte fest, dass Dr. E. äußerte, die Zweitbeklagte sei „bereit [...], seine Therapiekosten weiter zu bezahlen und er [müsse] sich darum sozusagen keine Sorgen machen“. Über Vorschlag von Dr. E. einigte man sich entweder im Zuge dieses Gesprächs oder in der nachfolgenden Anwaltskorrespondenz darauf, noch einmal ein psychiatrisches Gutachten zur Abklärung der Kausalität einzuholen. Tatsächlich bezahlte und bezahlt die Zweitbeklagte weiterhin Therapiekosten des Klägers.

[98] 5.3. Vor dem Hintergrund des Inhalts des vorangegangenen Schreibens der Stiftung Opferschutz (dem Kläger als anerkannten Missbrauchsoffer würden unter anderem die Kosten für 150 Therapiestunden ersetzt) kann die der Zweitbeklagten selbst zuzuschreibende Erklärung von Dr. E. nach ihrem objektiven Erklärungswert (auf die nicht geäußerte „Sicht“ von Dr. E., was er dazu gemeint habe und was seiner Ansicht nach damit bezweckt werden sollte, kommt es dabei nicht an) im Zusammenhalt mit dem weiteren Verhalten der Zweitbeklagten nur als deklaratives Anerkenntnis der Einstandspflicht der

Zweitbeklagten dem Grunde nach verstanden werden. Da die Zweitbeklagte auf eigenen Vorschlag auch zum Ausdruck brachte, sie wolle den Sachverhalt weiter prüfen, kann ihre Erklärung objektiv nur dahin verstanden werden, dass sie mit der Zahlung der Therapiekosten den Kläger nicht gänzlich befriedigen wollte und auch nicht weitere Leistungen rundweg ablehnte.

[99] Diese Erklärung ist nach der dargelegten Rechtslage als Verzicht auf den Einwand der Verjährung anzusehen, sodass die Zweitbeklagte daran gehindert ist, sich nunmehr darauf zu stützen, die gegen sie mit Schreiben vom Juni 2013 erhobenen Ansprüche seien vor ihrem ausdrücklichen Verjährungsverzicht vom 28.1.2015 verjährt.

[100] 6. Auf die oben (Pkt. B.I.5.1.) bereits erörterte Frage der 30-jährigen Verjährungsfrist kommt es im Verhältnis zur zweitbeklagten Erzdiözese damit nicht an.

[101] 7.1. Mit einem Zwischenurteil über den Einwand der Verjährung nach § 393a ZPO wird nur die allfällige Verjährung des Klagsanspruchs beurteilt und selbständig im Instanzenzug überprüfbar, bevor ein unter Umständen umfangreiches (Beweis-)Verfahren über die übrigen Anspruchsgrundlagen des Klagsanspruchs durchgeführt werden muss (RS0127852). Ein solches Urteil hat jedoch nur zu ergehen, wenn auch ein schlüssiges Tatsachenvorbringen des Klägers zum Anspruchsgrund vorliegt; sonst wäre die – wie auch sonst erst nach Erörterung der Unschlüssigkeit (RS0117576) – abzuweisen (RS0129001).

[102] 7.2. Das Berufungsgericht hat eine mögliche Haftungsgrundlage der Zweitbeklagten in § 1313a ABGB gesehen und bejaht, dass der Kläger diesbezüglich ausreichend schlüssiges Vorbringen erstattete.

[103] 7.2.1. Wie bereits oben (Pkt. A.1.) ausgeführt, sind einer Erzdiözese grundsätzlich zivilrechtlich Delikte ihrer verfassungsmäßigen Organe sowie ihrer Repräsentanten zurechenbar; für das Fehlverhalten anderer Dienstnehmer haftet sie nach § 1315 ABGB.

[104] 7.2.2. Betrifft die unerlaubte Handlung des Gehilfen nicht (mehr) seinen Aufgabenbereich, sondern ist sie eine Verletzung der allgemeinen Pflicht, die Integrität fremder Rechtsgüter zu wahren, dann ist die Schädigung einer eigenständigen unerlaubten Handlung entsprungen, für die der Geschäftsherr nicht haftet (vgl. z.B. -1 Ob 127/07v-: mangelnde Vorhersehbarkeit von Straftaten gegen Leib und Leben). So wurde festgehalten, dass etwa die Pflicht zur Unterlassung von vorsätzlichen unerlaubten Handlungen wie Diebstählen jedermann trifft und keine vertragstypische Schutzpflicht bildet (-3 Ob 296/98w-).

[105] 7.2.3. Nach dem Klagsvorbringen hat ein Pfarrer den Kläger sexuell missbraucht. Solche Handlungen können nicht als vorhersehbare Gefahr angesehen werden, mit der beim Einsatz eines Gehilfen im Allgemeinen gerechnet

werden muss. Die Wahrung der sexuellen Integrität Dritter ist eine allgemeine Rechtspflicht, deren Verletzung einer eigenständigen unerlaubten Neigung und Handlung des Täters entspringt und für die ein Geschäftsherr daher nicht nach § 1313a ABGB haftet; diesbezüglich liegt daher keine schlüssige Klagsbehauptung vor. Es kann damit dahingestellt bleiben, ob ein Pfarrer überhaupt als Erfüllungsgehilfe einer Erzdiözese i.S.d. § 1313a ABGB angesehen, das heißt das interne kirchenrechtliche Verhältnis zwischen einer Erzdiözese und einem Katholiken überhaupt einer vertraglichen oder gesetzlichen schuldrechtlichen Verbindlichkeit i.S.d. § 1313a ABGB gleichgehalten werden könnte.

[106] 7.3.1. Für eine mögliche Haftung für einen etwa als Repräsentanten der zweitbeklagten Diözese verstandenen Pfarrer gälte Ähnliches: Eine deliktische Haftung einer juristischen Person für Personen mit gehobenem Wirkungskreis und eigenverantwortlicher Entscheidungsbefugnis, die als Repräsentanten auftreten oder eine leitende Stellung mit selbständigem Wirkungskreis innehaben (vgl. RS0009113, RS0009133), besteht dann nicht, wenn als deren allein relevantes Verschulden ausschließlich Fehler in Betracht kommen, die – wie hier die sexuellen Missbrauchshandlungen eines Pfarrers – mit ihrer Repräsentantenfunktion in keinem erkennbaren Zusammenhang stehen (RS0106863). Da dies mit der Unterscheidung von „bei Erfüllung“ und „gelegentlich der Erfüllung“ bei § 1313a ABGB vergleichbar ist (Huber in Schwimann/Neumayr, ABGB-TaKomm5 [2020] § 1315 Rz 11), kann auch insofern nicht von einer schlüssigen Anspruchsbehauptung ausgegangen werden.

[107] 7.4. Schon vom Berufungsgericht wurde die Behauptung der Beitrags-täterschaft damaliger Leitungsorgane der Zweitbeklagten (Bischöfe) zu Tathandlungen des unmittelbaren Sexualstraftäters als unschlüssig angesehen. Auch diesbezüglich gilt zudem das oben bereits Ausgeführte, dass es beim Handeln eines Organs für eine juristische Person nicht um das Entstehen-Müssen für fremdes Verhalten geht, sondern um Eigenhandeln der juristischen Person selbst und dass ein solches Eigenhandeln durch Begehung einer Sexualstraftat wie hier auch in Form der Beitragstäterschaft nicht denkbar ist.

[108] 7.5.1. Der Kläger hat allerdings in erster Instanz auch vorgebracht, dass die Zweitbeklagte von den für die Straftaten ursächlichen Neigungen des Pfarrers wusste und ihn dennoch seine Funktion ausüben ließ.

[109] 7.5.2. Nach § 1315 ABGB haftet – im deliktischen Bereich, also ohne vertragliche oder gesetzliche Sonderbeziehung – überhaupt derjenige, welcher sich einer untüchtigen oder wissentlich einer gefährlichen Person zur Besorgung seiner Angelegenheiten bedient, für den Schaden, den sie in dieser Eigenschaft einem Dritten zufügt.

[110] Der Oberste Gerichtshof hat bereits zu -1 Ob 124/13m- eine Haftung nach § 1315 ABGB in einem Fall bejaht, in dem eine Person, deren kriminelle sexuelle Neigungen den Verantwortlichen bekannt gewesen waren, zum Regens eines Internats bestellt wurde, in dem als Opfer dieser Neigungen geradezu prädestinierte Schüler zu betreuen waren, und sich die dadurch geschaffene Gefahr tatsächlich realisierte.

[111] 7.5.3. Nach Kirchenrecht kommt dem – vom Papst ernannten – Diözesanbischof Leitungsfunktion in seiner Diözese als Teilkirche (Can 368 ff. CIC 1983) zu, die er rechtlich vertritt, und in der er alle ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare, gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt zur Ausübung des Hirtenamts hat (Can 381, 391, 393 CIC 1983; Ruf, Das Recht der katholischen Kirche [1983] 116 ff. [119 f.]). Jede Diözese oder Teilkirche ist in verschiedene Teile, d.h. Pfarreien, aufzugliedern (Can 374 § 1 CIC 1983); eine Pfarrei ist eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist und deren Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihren eigenen Hirten anvertraut wird. Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist ebenso allein Sache des Diözesanbischofs (Can 515 CIC 1983) wie grundsätzlich die Ernennung eines Pfarrers (Can 523 f. CIC 1983; Ruf, Das Recht der katholischen Kirche [1983] 143; vgl. Schwendenwein, Das neue Kirchenrecht [1983] 231). Soll in der Diözese einem Ordensangehörigen ein Kirchenamt übertragen werden, so wird der Ordensangehörige auf Vorschlag oder wenigstens mit Zustimmung des zuständigen Oberen vom Diözesanbischof ernannt. Der Ordensangehörige kann des ihm übertragenen Amtes frei enthoben werden, und zwar auf Weisung sowohl der Autorität, die das Amt übertragen hat, nachdem der Ordensobere in Kenntnis gesetzt worden ist, als auch des Oberen, nachdem die amtsübertragende Autorität in Kenntnis gesetzt wurde; die Zustimmung des jeweils anderen ist nicht erforderlich (Can 682 CIC 1983; Ruf, Das Recht der katholischen Kirche [1983] 143).

[112] 7.5.4. Vor dem Hintergrund der zitierten kirchenrechtlichen Vorschriften ist das Vorbringen des Klägers als hinreichend schlüssige Behauptung einer Haftung der Zweitbeklagten nach § 1315 ABGB (sich wissentlich einer gefährlichen Person bedienen) für den vom Erzbischof als Pfarrer eingesetzten Ordensmann anzusehen. Die Fragen der Erweislichkeit und Berechtigung solcher Behauptungen stellen sich im gegebenen Verfahrensstadium nicht, weil hier nur die Frage der Verjährung zu klären ist.

[113] 8. Zusammengefasst ist somit das klagsstattgebende Zwischenurteil des Berufungsgerichts im Ergebnis zu Recht ergangen; der Revision der Zweitbeklagten war daher nicht Folge zu geben.